

Abschrift f. Entscheidungssammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZR 600/70****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Otto B. I [REDACTED],****A [REDACTED], C [REDACTED] Venesuela,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], [REDACTED] -****gegen****Land Berlin,****vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],****[REDACTED] Platz 10,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Lorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 2. Juli 1970 wird zuge-
lassen.

S a t z

Der Kläger hat behauptet, in Spanien zurückgelassene und von französischen Streitkräften auf hoher See abge-
nommene Vermögenswerte eingebüßt zu haben; dafür habe
er keinen Ersatz bekommen, weil er nach der Überstellung
aus französischer Internierung in Deutschland bis 1945
in Gefängnis und in Konzentrationslagern in "Schutzhaft"
festgehalten worden sei und deshalb nicht an der Regu-
lierung der Kreuzzugsprühe der Spaniendeutschen habe
teilnehmen können. Die Ansicht des Berufungsgerichts,
eine etwaige Chance des Klägers, von dem Hilfsausschuß
der NSDAP für die Spaniendeutschen in Berlin oder aus
allgemeinen öffentlichen Mitteln Spenden oder freiwillige
Leistungen zu erhalten, sei kein entschädigungsfähiger
Vermögensgegenstand im Sinne des § 56 BGG, weicht von
Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil
Rw 1967, 361 ausgesprochen hat. Auf dieser Abweichung

137

- 3 -

kann das Berufungsurteil beruhen; das Kammergericht,
das die Gründe der Inhaftierung des Klägers in
Deutschland nicht hat feststellen können, ist
nämlich gleichwohl zu dessen Gunsten davon ausge-
gangen, daß möglicherweise der Tatbestand des § 1
Abs. 3 Nr. 3 NStG erfüllt sei.

Mai

Dr. Thumm

